

# Riepauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Gesetzblätter  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 285.

Freitag, 8. December 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Wertjährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa 10 Pfennig oder durch unsre Träger bei uns Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf. Magazin-Nahme für die Nummer bei Aufholung bis Vormittag 9 Uhr ohne Gendarmerie.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Da erfahrungsgemäß bei einer Höhe von mehr als 2 Grad Raumur auf eine Verbindung von Mörtel und Mauersteinen mit Bestimmtheit nicht zu rechnen ist, so wird hiermit angeordnet, daß alles Mauer dann einzustellen ist, wenn an dem Bauplatz die Lufttemperatur auf mehr als 2 Grad Raumur unter den Nullpunkt herabsteigt, während das Abpumpen aller Wand- und Mauerschichten mit Kalkmörtel im Freien bereits bei einer Temperatur von 0 Grad Raumur zu unterlassen ist.

Übertretungen dieses Verbotes werden an dem Bauherrn und an dem Bauausführenden mit **Geldstrafen bis zu 100 M.** geahndet werden; überdies bleibt die Forderung der Wiederabtragung des etwa verbotswidrig ausgeführten Mauerwerkes vorbehalten.

Die Kreisbehörden wollen die Durchführung des Vorstehenden überwachen, etwaige Kontraventionen aber unverzüglich anhören anzeigen.

Großenhain, am 7. Dezember 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft,

C 4677.

Dr. Willemann.

M. 5.

Von dem Königlichen Kriegs-Ministerium ist die Abhaltung örtlicher Pferdemusterungen angeordnet worden.

In der Stadt Riesa wird diese Musterung

am 13. Dezember 1899

Vormittags um 9 Uhr  
in der Weißauerstraße

abgehalten werden.

Jeder hiesige Pferdebesitzer ist zu Vermeidung der Bestrafung mit einer Geldstrafe bis 150 Mark verpflichtet, zu diesem Termine seine sämmtlichen Pferde zu gestellen mit Ausnahme a. der Jährlinge unter vier Jahren,  
b. der Hengste,  
c. der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 14 Tage abgeföhlt haben,  
d. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,  
e. Ponies.

Außerdem kann durch die Königliche Kreishauptmannschaft Dresden unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung erfolgen. In einzelnen dringenden Fällen ist auch der Herr Amtshauptmann in Großenhain hierzu ermächtigt.

In den unter c und d aufgeführten Fällen ist in dem Termine eine von uns ausgefertigte Bescheinigung vorzulegen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Arzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde;
2. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontinuierlich gehalten werden müssen.

## Örtliches und Sachsisches.

Riesa, 8. December 1899.

— In hiesigen Bäckereien ist am 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Dezember 1899 Über- oder Nachtarbeit zulässig.

— Im Monat November gelangten im städtischen Schlachthof zu Riesa zur Schlachtung 810 Thiere und zwar: 87 Rinder (11 Ochsen, 25 Bullen, 51 Kühe und Kalben), 11 Pferde, 390 Schweine, 159 Lämber, 157 Schafe, 5 Ziegen, 1 Lamm. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt 1300 kg Fett, 420 kg Rindsfleisch, 4 Schinken. Von den geschlachteten Thieren war keines gänzlich zu verwerten: der Fleibont aber wurden 1 Rind und 2 Schweine zum Verkauf überwiesen. An einzelnen Organen wurden vernichtet bei Rindern: 45 Lungen, 8 Lebern, 1 Magen, 2 Euter; bei Schweinen: 17 Lungen, 17 Lebern, 1 Milz, 1 Herz, 1 Niere; bei Schafen: 2 Lungen, 1 Leber; bei Pferden: 1 Leber. Das Gesamtgewicht der geschlachteten 87 Rinder betrug 534,80 Ctr., mithin das Durchschnittsgewicht des Rindes 6,15 Centner.

Ein besonderer Kunstgenuss wurde dem lebend sehr spärlich erschienenen Publikum vorgestellt Abend durch das Ritterhaus-Konzert geboten. Herr Alfred Ritterhaus ist im Besitz einer vollen, schönen Tenorstimme, deren Kraft und Wohlklang besonders in den Opernrollen zur Geltung kam. In den Biedern bewies der Künstler, daß er auch seines jüngsten Werks hervorbringen kann. — Die Begleitung der Gesänge führte der Pianist Adolf Eriksson aus Stockholm aus, der die Zuhörer durch den Vortrag einiger schwieriger Klavierstücke von Liszt, Rubinstein u. erfreute. Der Künstler besitzt zwar eine große technische Fertigkeit, doch konnte der Ausdruck noch wärmer und feelenvoller sein.

— Die am 2. Januar 1900 gültigen Binscheine der Hypothekensandbrieft Serie II und III der Sächsischen Bodencreditanstalt zu Dresden werden nach einer im Insuratenheft unserer vorliegenden Nummer befindlichen Bekanntmachung bereits vom 15. December d. J. ob bei sämtlichen Pfandbriefverkäufern eingelöst.

Unsere sächsischen Hypothekenverhältnisse werden durch das neue bürgerliche Gesetzbuch durchaus verändert. Die hypothekarische Sicherheit bleibt genau dieselbe wie bisher, aber das Gesetzbuch führt eine neue Beleihungsart ein, die wir in Sachsen bisher nicht kannten. Es unterscheidet zwischen Buch- und Briefhypotheken. Wenn man künftig ein Grundstück beleihen will, so kann man mit dem Hypothekenschuldner vereinbaren, daß ein Hypothekenbrief nicht ausgestellt wird, sondern bloß eine sogenannte Buchhypothek eingetragen wird. Das hat die Folge, daß man nicht wie bisher, ein Hypotheken-Dokument in die Hand bekommt, sondern daß nur der Eintrag ins Grundbuch bemerkbar und dem Gläubiger eine Abschrift zugestellt wird. Außerdem kann auch Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Schulds- und Pfandverschreibung vorgenommen werden. Die Briefhypothek ist als die eigentliche Form der Hypothek gedacht. Sie hat den Vortheil, daß die Übereignung der Forderung von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen durch Cession wesentlich erleichtert wird. Während dazu in Sachsen bisher allemal ein gerichtlicher oder auch notarieller Akt erforderlich war, wird das künftig nicht mehr nötig sein, sondern es kann durch Übereignung des Hypothekenbriefs auf einen anderen Gläubiger die Forderung gedreht werden. Der Hypothekenbrief, der bisher lediglich beweisende Urkunde war, wird jetzt tatsächlich zum Wertpapier. Das macht es nötig, daß, wenn Sparkassen Briefhypotheken erhalten sollen, die sämmtlichen Briefhypotheken unter sicherem Verschluß gebracht werden müßten, denn wenn der Hypothekenbrief verloren geht, so ist künftig ein Aufgabesverschaffung wie bei anderen Wertpapieren nötig, denn der unberechtigte Inhaber kann an der Hand dieses Wertpapieres sich Geld verschaffen. Diese Gründe haben die sächsischen Bürgermeister veranlaßt, dahin wirken zu wollen, bei Ausleihe von Sparkassengeldern nicht auf Briefhypotheken zu zulassen, sondern lediglich auf Erwerbung von Buchhypotheken, weil dann die Verwaltungsnöthwendigkeit hinwegfällt und für die Sparkassen, die nicht bewegliche Papiere in der Hand haben wollen, sondern

sichere Kapitalanlagen, durch Buchhypotheken der Zweck voll erreicht wird. Die Buchhypothek kann übrigens jeden Augenblick mit Einwilligung des Schuldners auch in eine Briefhypothek umgewandelt werden.

— Die Erträge der sächsischen Staatsbahnen im Jahre 1898 sind berichtet gewesen, daß sich das mittlere Anlagekapital in Höhe von 839,1 Millionen Mark mit 4,08 Prozent verzinst hat, während im Vorjahr trotz der durch Hochwasser verursachten Schäden und Betriebsstörungen das Kapital von 8018,5 Millionen Mark sich mit 4,64 Prozent verzinst. Das erfolgte Anwachsen des Kapitals um 30,6 Millionen Mark ist theils auf die Eröffnung von 34 km neuer Bahnen, theils auf die Dresdner Bohranlagen zurückzuführen.

— In der letzten Plenarsitzung des Königl. Landesmedizinal-Kollegiums kam ein von Herrn Medizinalrat Dr. Hanfels aus Glauchau gestellter Antrag zur Besprechung, daß sich die Bäder verboten werden sollten, das zum Baden bestimmte Mehl in Säcken auf Hausrüten, Gängen, Treppen, Hofräumen u. a. aufzubewahren, ihnen vielmehr aufzugeben sei, für dasselbe sauber gehaltene, gut verschließbare Räume bereitzustellen. Hierbei wird allgemein anerkannt, daß die erwähnte sehr gebräuchliche Art der Aufbewahrung des Mehl aus sanitären Gründen zweifellos für bedenklich zu erachten sei, daß sie aber ebenso wie dem gleichbedeutenden Auslegen und Aufbewahren sonstiger Nahrungs- und Genussmittel an Stellen, an welchen dieselben der Verunreinigung ausgesetzt sind, seitens der Medizinal-Polizeibehörden schon mit Erfolg entgegengetreten werden können und daher der Erlass einer besonderen darauf bezüglichen für das ganze Land gültigen Verordnung nicht erforderlich scheine, es vielmehr genügen werde, wenn dem Königl. Ministerium von dem fraglichen Nebelstande Kenntnis gegeben werde, und wird hierauf der Antrag in gleicher Weise abgelehnt, wie der des ärztlichen Kreisvereins-Ausschusses im Regierungsbezirk Leipzig, daß alle Schankwirthe und Gasthofbesitzer angewiesen werden sollen, die zu benutzenden Trinkgefässe nicht in mit Wasser gefüllten Gefäßen,